

Name:

KV-Nr. 1646

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) und ein Blatt Vorschriften (II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Rechtsanwaltskanzlei Luise Dröger

Moltkestr. 2 • 51643 Gummersbach

– direkt gegenüber vom Amtsgericht –

Telefon: 02261/777666

Fax: 02261/777555

E-Mail: info@RAinDroeger.de

Sprechstunden:

Mo - Fr: 9 - 12.30 h und

(außer Mi) 14 - 17 h

Mein Zeichen: 18/99

Gummersbach,

den 14.03.2018

1. Vermerk:

Heute erschien mit der Bitte um Übernahme eines neuen Mandats

Herr Ingo Müritz, Mittelstraße 3, 51643 Gummersbach.

Die Mandantschaft überreichte folgende Unterlagen:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts Gummersbach vom 23.02.2018 (**Anlage 1**)
- beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 05.01.2018 nebst Anlagen (**Anlage 2**)
- beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 08.01.2018 (**Anlage 3**)
- Nachdruck der Klageerwiderung und des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) vom 17.01.2018 (**Anlage 4**)
- Replik und Stellungnahme zum PKH-Beschluss vom 03.02.2018 (**Anlage 5**)

Hierzu erklärte die Mandantschaft Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, ich brauche dringend Ihre Hilfe. Ich habe am 26.02.2018, also vor knapp drei Wochen, einen Beschluss des Amtsgerichts Gummersbach erhalten, mit dem mein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt worden ist. Den Beschluss überreichte ich Ihnen zunächst als **Anlage 1**. Ich möchte wissen, ob ich mich hiergegen noch erfolgreich zur Wehr setzen kann und wie die Erfolgsaussichten im Prozess sind.

Hintergrund des Ganzen ist, dass ich im letzten Jahr bei der Klägerin ein Fahrzeug gemietet habe und damit einen Unfall hatte. Ich bin auf dem Weg in den Urlaub mit meiner Frau in einem Kreisverkehr bei starkem Regen von der Fahrbahn abgekommen und gegen einen Bordstein gefahren. Der Mietwagen ist dadurch auch tatsächlich erheblich beschädigt worden, sodass ich gar nicht in Abrede stellen möchte, dass die Kosten, die jetzt eingeklagt werden, der Höhe nach in Ordnung sind. Insofern will ich der Klage-

schrift, die ich als **Anlage 2** überreiche, auch nicht entgegneten. Der Vollständigkeit halber kann ich Ihnen noch sagen, dass mir die Klageschrift zusammen mit der gerichtlichen Verfügung, mit der das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden ist, am 11.01.2018 zugestellt worden ist. Eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Verfügung überreiche ich Ihnen als **Anlage 3**.

Allerdings habe ich extra bei Vertragsschluss eine Selbstbeteiligung von maximal 500,00 € vereinbart. Diesen Betrag habe ich auch anstandslos bezahlt. Jetzt möchte die Klägerin aber die volle Summe von mir erstattet haben. Warum ich das für falsch halte, habe ich in meiner Klageerwidern dargelegt, mit der ich auch PKH beantragt habe. Einen Nachdruck dieses Schreibens überreiche ich Ihnen als **Anlage 4**.

Die Klägerseite hat darauf inhaltlich nicht mehr reagiert. Gleichwohl überreiche ich Ihnen dieses Schreiben der Gegenseite als **Anlage 5**, das ich am 07.02.2018 erhalten habe. Das Gericht hat mir zugleich eine Frist von zwei Wochen gesetzt, um zu erwidern; ein weiteres Schreiben habe ich aber nicht verfasst.

Insgesamt bin ich der Meinung, dass die Klägerin – abgesehen von der Selbstbeteiligung – keine Ansprüche mehr gegen mich hat. Insbesondere halte ich die „Polizeiklausel“, wonach ich verpflichtet sein soll, bei einem Unfall sofort die Polizei zu rufen, für unwirksam.

Außerdem war es so, dass ich unmittelbar nach dem Unfall bei der auf dem Mietvertrag angegebenen Hotline der Klägerin angerufen habe. Der Hotline-Mitarbeiter, dessen Namen ich mir natürlich nicht gemerkt habe, hat mir gegenüber damals erklärt, dass ich lediglich den ADAC anrufen sollte, der sich das Fahrzeug angucken würde. Mehr Informationen wurden mir nicht gegeben. Der ADAC kam dann auch und hat das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht, weil es ja in Strömen geregnet hat.

Meine Ehefrau Elvira Müritz kann bezeugen, dass ich bei der Hotline der Klägerin angerufen habe, da sie während des Telefonats neben mir auf dem Beifahrersitz saß. Sie hat zwar nicht gehört, was der Hotline-Mitarbeiter gesagt hat, aber ich habe ihr den Inhalt nach dem Telefonat sofort berichtet und dann – entsprechend der Anweisung des Hotline-Mitarbeiters – im Beisein meiner Frau nur den ADAC verständigt.“

Auf Nachfrage:

„Warum ich nicht schon mit der Klageerwidern und meinem ursprünglichen Antrag geschildert habe, dass mir der Hotline-Mitarbeiter diese Auskunft erteilt hat und ich meine Frau davon unterrichtet habe, weiß ich nicht. Ich dachte wahrscheinlich, dass es nicht wichtig sei und ich auch so gewinnen würde. Ich bin seit Anfang des Jahres arbeitslos und mich hat eine gewisse Lethargie befallen. Ich hoffe, dass es jetzt nicht zu spät ist, noch etwas gegen den PKH-Beschluss zu unternehmen und ich den Prozess noch gewinnen kann.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantschaft überreichten Unterlagen beifügen.

3. WV sodann

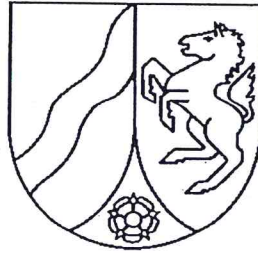
Zu 2+3 v.l. 15/13 Schl

Dröger
Dröger

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der Anlage 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den vorgetragenen Inhalt hat und keine weiteren Informationen enthält, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

11 C 18/18

- BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT -

Anlage 1**AMTSGERICHT GUMMERSBACH****BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

KTK Vermietungsgesellschaft AG gegen Müritz

wird der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 17.01.2018 zurückgewiesen.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung des Beklagten bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Ausführungen („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Gummersbach, 23.02.2018

Dr. Krönung
Richter am Amtsgericht

beglaubigt:


Strauß
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Smithfield & John LLP
International Law Firm
 New York – Washington – Chicago – Detroit
 London – Paris – Frankfurt – Madrid – Rom
 Sydney – Tokyo – Hong Kong – Seoul – Dubai

Anlage 2

Smithfield & John LLP - Neue Mainzer Str. 12 - 60311 Frankfurt am Main

An das
 Amtsgericht
 Moltkestraße 6
 51643 Gummersbach

Dr. Gustav Lang
 Rechtsanwalt / Partner
 Dr. Mohammed M. Ghez
 Rechtsanwalt / Associate

Verzeichnis aller weltweit tätigen Partner
 unter www.smithfield-john.us

T: +49-69-7545-0012
 F: +49-69-7545-0000
g.lang@smithfield-john.us

GL-539/17 (bitte angeben)

Frankfurt, 05.01.2018

Klage

der KTK Vermietungsgesellschaft AG, vertreten d. d. Vorstand,
 dieser vertreten d. d. Vorstandsvorsitzende Dr. Alina Rakic,
 Lindenstraße 26, 60325 Frankfurt am Main,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:
 Smithfield & John LLP, Neue Mainzer Str. 12, 60311 Frankfurt am Main,

gegen

Herrn Ingo Müritz, Mittelstraße 3, 51643 Gummersbach,

Beklagten,

wegen: Schadensersatz.

Im Namen und mit Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden in einem
 etwaigen Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.989,24 € zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen wird **beantragt**, ein
 Versäumnis- bzw. Anerkenntnisurteil zu erlassen.

Begründung:

Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung. Mit der Klage macht sie
 Schadensersatzansprüche aufgrund der Beschädigung des in ihrem Eigentum ste-
 henden Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen F - KL - 339 geltend.

Das vorgenannte Fahrzeug wurde am 01.08.2017 an den Beklagten vermietet. Dabei wurde der standardmäßig seitens der Klägerin gestellte Mietvertrag samt Geschäftsbedingungen verwendet.

Beweis: Mietvertrag (Nr. 359-23489) anbei in Kopie als **Anlage K 1**

Bei Rückgabe des Fahrzeugs war dieses ganz erheblich beschädigt.

Zur Beschädigung hat der Beklagte bei der Rückgabe des Fahrzeugs erklärt, er habe das Fahrzeug am Tag der Vermietung (01.08.2017) in einem Kreisverkehr bei Wilhelmshaven geführt. Bei starkem Regen sei er ins Schleudern geraten und gegen einen Bordstein gefahren.

Beweis: Übergabeprotokoll nebst Fahrzeugunfallbericht anbei in Kopie als **Anlage K 2**

Insgesamt ist der Klägerin folgender Schaden entstanden:

Reparatur-/Abschleppkosten	5.489,24 €
Selbstbeteiligung	500,00 €

Ausstehende Differenz	4.989,24 €
-----------------------	------------

Beweis: Werkstattrechnung anbei in Kopie als **Anlage K 3**
ADAC-Abschlepprechnung anbei in Kopie als **Anlage K 4**

Da der Beklagte hier selbst nach eigenen Angaben schuldhaft das Fahrzeug der Klägerin beschädigt hat, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Dabei ist es im vorliegenden Fall, wie sich aus dem anliegenden Mietvertrag ergibt, so, dass eine Haftungsreduzierung auf eine Selbstbeteiligung von 500,00 € vereinbart worden ist (Abschnitt I. 2. des Mietvertrags).

Beweis: Mietvertrag (Nr. 359-23489) – bereits vorgelegt

Auf diese Haftungsreduzierung kann sich der Beklagte im vorliegenden Fall jedoch nicht berufen. Denn im Mietvertrag ist vereinbart worden, dass bei jedem Verkehrsunfall sofort die Polizei hinzuzuziehen ist. Hierzu heißt es in Abschnitt II. 5. des Mietvertrags:

„Hinzuziehung der Polizei. Bei jedem Unfall – auch im Ausland – ist sofort die Polizei hinzuziehen, damit der Unfall polizeilich aufgenommen wird.“

Beweis: Mietvertrag (Nr. 359-23489) – bereits vorgelegt

Auf diese Pflicht wurde unmittelbar oberhalb des Unterschriftenfeldes nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der Beklagte ist dieser Hinzuziehungspflicht aber nicht nachgekommen.

Die Rechtsfolge bestimmt Abschnitt III. 5. des Mietvertrags:

„Verletzt der Mieter eine Bestimmung des Abschnitts II. dieses Mietvertrags vorsätzlich, entfällt die vereinbarte Haftungsreduzierung unter Abschnitt I. 2. (Selbstbeteiligung) dieses Mietvertrags. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bei einem Schadensfall die Polizei nicht hinzugezogen wurde, sodass dem Vermieter die Möglichkeit zur objektiven Aufklärung des Schadensfalls genommen wird.

Abweichend hiervon ist der Vermieter zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung einer Bestimmung des Abschnitts II. dieses Mietvertrags weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Vermieters ursächlich ist.“

Beweis: Mietvertrag (Nr. 359-23489) – bereits vorgelegt

Die getroffenen Vereinbarungen sind wirksam. Der Vermieter hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung durch die Polizei. Hierdurch wird objektiv festgestellt, wie sich der Unfall ereignet hat. Dadurch ist der Vermieter in die Situation versetzt, das Schadensereignis an seinem Eigentum prüfen und ggf. Ansprüche gegen weitere Unfallbeteiligte geltend machen zu können. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, den Zustand des/der Unfallbeteiligten überprüfen zu lassen. Derartige Feststellungen waren im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, weil der Beklagte vorsätzlich nicht die Polizei gerufen hat.

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen sind die Regelungen nicht zu beanstanden. Insbesondere stehen sie im Einklang mit § 28 VVG, dessen Grundsätze im Verhältnis einer Vermietungsgesellschaft zu einem Mieter entsprechend gelten.

Bei jedem Unfall fragt sich der Unfallbeteiligte, ob er die Polizei hinzuziehen soll oder nicht. Entschließt sich der Unfallbeteiligte dann dagegen, erfolgt diese Entscheidung bewusst und damit vorsätzlich. Ob der Beklagte die Rechtsfolge gewollt hat, ist demgegenüber unbeachtlich.

Der Beklagte wurde bereits zur Zahlung aufgefordert, beglich jedoch nur die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 €. Eine weitere Zahlung erfolgte nicht, sodass Klage geboten ist.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Dr. Lang

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht und der Anlagen **K 1 bis K 4** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind, den angegebenen Inhalt haben und keine weiteren Informationen enthalten, die für die Bearbeitung von Bedeutung sind.

Nachdruck

Anlage 4

An das
Amtsgericht Gummersbach
- per Bote -

Rechtsstreit: KTK Vermietungsgesellschaft AG ./ Müritz

Aktenzeichen: 11 C 18/18

Gummersbach, 17.01.2018

Hohes Gericht!

Gegen die Klage vom 05.01.2018 möchte ich mich verteidigen.

Außerdem beantrage ich Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse füge ich bei. Ich bin seit Anfang des Jahres arbeitslos.

Die Vermieterin hat kein Recht, noch weitere Kosten von mir zu verlangen. Ich habe meine Selbstbeteiligung schon bezahlt. Die Regelung, dass ich sofort die Polizei hätte rufen müssen, ist aus meiner Sicht ungültig. Man kann genauso gut auf andere Weise feststellen, wie ein Unfall passiert ist. Außerdem ist es nicht zu einem Personenschaden gekommen, sodass ich die Polizei nicht belästigen wollte.

Ich hoffe, Sie verhelfen mir zu meinem Recht.

Hochachtungsvoll

Ingo Müritz

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des dem Schriftsatz vom 17.01.2018 ordnungsgemäß beigefügten, von dem Beklagten ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Formulars über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten sowie der beigefügten Belege wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten in dem Formular zutreffend wiedergegeben werden und die Berechnung ergibt, dass dem Beklagten die Tragung der Kosten der Rechtsverteidigung nicht – auch nicht in Ratenzahlungen – möglich ist.

Smithfield & John LLP
International Law Firm
New York – Washington – Chicago – Detroit
London – Paris – Frankfurt – Madrid – Rom
Sydney – Tokyo – Hong Kong – Seoul – Dubai

Anlage 5

Smithfield & John LLP - Neue Mainzer Str. 12 - 60311 Frankfurt am Main

An das
Amtsgericht
Moltkestraße 6
51643 Gummersbach

Dr. Gustav Lang
Rechtsanwalt / Partner
Dr. Mohammed M. Ghez
Rechtsanwalt / Associate

Verzeichnis aller weltweit tätigen Partner
unter www.smithfield-john.us

T: +49-69-7545-0012
F: +49-69-7545-0000
g.lang@smithfield-john.us

GL-539/17 (bitte angeben)

Frankfurt, 03.02.2018


In dem Rechtsstreit
KTK Vermietungsgesellschaft AG ./. Müritz
11 C 18/18

wird der Klage trotz der Ausführungen in der Klageerwiderung stattzugeben sein; das
Prozesskostenhilfesuch des Beklagten ist zurückzuweisen.

Die Ausführungen erfolgen in Verkennung der Rechtslage.

Weiterer Vortrag ist nicht veranlasst.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Dr. Lang

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

14.03.2018.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 14.03.2018 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Gummersbach verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts und Oberlandesgerichts Köln. Frankfurt verfügt über ein Amtsgericht, ein Landgericht und ein Oberlandesgericht. Wilhelmshaven verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts und Oberlandesgerichts Oldenburg.

Kalender 2018

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	10
12	13	14	15	16	17	18	11
19	20	21	22	23	24	25	12
26	27	28					13

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	
12	13	14	15	16	17	18	
19	20	21	22	23	24	25	
26	27	28	29	30	31		

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	22
7	8	9	10	11	12	13	23
14	15	16	17	18	19	20	24
21	22	23	24	25	26	27	25
28	29	30	31				26

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3
4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	
18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28	29	30		

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26							1
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12	36
13	14	15	16	17	18	19	37
20	21	22	23	24	25	26	38
27	28	29	30	31			39

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
3	4	5	6	7	8	9	
10	11	12	13	14	15	16	
17	18	19	20	21	22	23	
24	25	26	27	28	29	30	

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40	1	2	3	4	5	6	7
41	8	9	10	11	12	13	14
42	15	16	17	18	19	20	21
43	22	23	24	25	26	27	28
44	29	30	31				

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11	49
12	13	14	15	16	17	18	50
19	20	21	22	23	24	25	51
26	27	28	29	30			52

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2
3	4	5	6	7	8	9	
10	11	12	13	14	15	16	
17	18	19	20	21	22	23	
24	25	26	27	28	29	30	
							1
							31

Fest- und Feiertage 2018:

01.01.	Neujahr
30.03.	Karfreitag
01./02.04.	Ostern
01.05.	Maifeiertag
10.05.	Christi Himmelfahrt

20./21.05.	Pfingsten
31.05.	Fronleichnam
03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.11.	Allerheiligen
25./26.12.	Weihnachten

§ 28 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des VVG im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Vorschriften für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1646

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Münster, 012 O 430/13 = OLG Hamm, I-30 W 37/14, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Nach dem Begehren des Mandanten (**M**) sind die Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen den ablehnenden Beschluss auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zu prüfen und die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu prognostizieren.

B. Gutachten: M dürfte sich erfolgreich gegen den Beschluss zur Wehr setzen können.

I. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde: M dürfte in zulässiger Weise sofortige Beschwerde gegen den Beschluss einlegen können. Bei der sofortigen Beschwerde handelt es sich um den gem. **§ 127 II S. 2 Hs. 1 ZPO statthaften Rechtsbehelf** (vgl. § 567 I Nr. 1 ZPO). Die **Notfrist** von **einem Monat** zur Einlegung der sofortigen Beschwerde (**§ 127 II S. 3 ZPO**; lex specialis zu § 569 I S. 1 ZPO) kann zum Zeitpunkt der Begutachtung noch eingehalten werden. M ist auch unter Erreichung der Beschwerdesumme des **§ 127 II S. 2 Hs. 1 i.V.m. § 511 II Nr. 1 ZPO** (über 600,00 €) **beschwert**.

II. Begründetheit der sofortigen Beschwerde: Fraglich ist, ob die sofortige Beschwerde begründet ist. Dies dürfte der Fall sein, wenn M bedürftig ist, seine Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist, **§ 114 S. 1 ZPO**.

1. Bedürftigkeit: Von der Bedürftigkeit ist laut Hinweis des LJPA auszugehen.

2. Hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung: Hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, wenn die Klage der hiesigen Antragsgegnerin und Klägerin (**K**) unschlüssig ist oder das Vorbringen von M erheblich ist, d.h. – ggf. nach einer durchzuführenden Beweisaufnahme – zur Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage führen würde. Prüfungsmaßstab sind die voraussichtlichen Erfolgsaussichten, nicht eine sichere Gewissheit (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 38. Aufl. 2017, § 114 Rn. 3).

a. Zulässigkeit der Klage: Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage dürften nicht bestehen. Insbesondere dürfte das AG Gummersbach aufgrund des Zuständigkeitsstreitwerts, der 5.000 € nicht übersteigt, gem. §§ 1, 3, 5 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG **sachlich** und, da der Wohnsitz von M im Bezirk dieses AG liegt, **örtlich** gem. §§ 12, 13 ZPO **zuständig** sein.

b. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte – wenn die von M behaupteten und noch zulässigerweise unter Beweis zu stellenden Tatsachen zuträfen – unbegründet sein, sodass der PKH-Antrag Erfolg haben dürfte. Insofern könnte K gegen M einen solchen Anspruch auf Zahlung der durch den Unfall unstreitig verursachten Reparaturkosten i.H.v. 4.989,24 € (nach Abzug der Selbstbeteiligung) gem. **§§ 280 I, 241 II, 535 ff. BGB bzw. § 823 I BGB** haben. M hat eine Pflicht aus dem Mietvertrag bzw. das Eigentum der K fahrlässig verletzt, wodurch der genannte Schaden kausal entstanden ist. Fraglich ist allein, ob M sich auf die vereinbarte Haftungsreduzierung berufen kann, was nicht der Fall wäre, wenn die „Polizeiklausel“ unwirksam wäre oder die unterlassene Verständigung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

aa. Wirksamkeit der „Polizeiklausel“: Die Vereinbarung dürfte wirksam sein. Bei der Klausel handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB), d.h. eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung (§ 305 I S. 1 BGB). Es dürfte sich nicht um eine unzulässige AGB handeln, die M entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 242 BGB) **unangemessen benachteiligt**, was im Zweifel anzunehmen ist, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 II Nr. 1 BGB).

(1) Eine „Polizeiklausel“ benachteiligt für sich allein gesehen den Fahrzeugmieter nicht unangemessen. Sie fügt sich grds. in das entsprechend anzuwendende **Leitbild der Kaskoversicherung** ein (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, § 307 Rn. 118 [Mietverträge → Kraftfahrzeuge]). Der Mieter hat es in der Hand, entweder die **Obliegenheit** zu erfüllen, oder sich über sie hinwegzusetzen, dann aber seine Haftungsfreiheit einzubüßen. Es handelt sich gerade **nicht** um eine **Verpflichtung**, sich selbst bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat lediglich bei Unfällen die Polizei hinzuzuziehen, um an Ort und Stelle die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen. Er ist weder verpflichtet, sich selbst zu belasten, noch wird sein Recht, in einem Ermittlungsverfahren die Aussage zu verweigern, berührt (BGH, Urt. v. 14.03.2012 – XII ZR 44/10, Rn. 16, juris). Der Fahrzeugvermieter hat auch ein **berechtigtes Interesse** an der Hinzuziehung der Polizei. Er gibt sein Fahrzeug in die Obhut eines jeweils wechselnden Vertragspartners ohne zu wissen, was mit seinem Eigentum geschieht. Er ist also darauf angewiesen, von objektiver Seite Feststellungen zu erhalten, wie sich das Schadensereignis zugetragen hat, ob Dritte oder Eigentum Dritter verletzt wurden und ob der berechnete Fahrer in fahrtüchtigem Zustand das Fahrzeug bestimmungsgemäß geführt hat (LG Münster, Beschl. v. 01.04.2014 – 012 O 430/13, n.v., nachfolgend OLG Hamm, Beschl. v. 12.08.2014 – I-30 W 37/14, n.v.). Auch die „Aufklärung“ durch eine Privatperson (insbesondere den Abschleppunternehmer) ist nicht ausreichend, um die Interessen des Vermieters angemessen zu wahren, da die Polizei – z.B. was einen Anfangsverdacht aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsum betrifft – mehr Erfahrung und Schulung hat sowie aufgrund der Pflicht zur Amtsermittlung einem solchen Anfangsverdacht ohne Zurückhaltung nachgehen und dabei auch aufgrund eigener Eingriffskompetenzen diese Pflicht besser durchsetzen könnte als eine Privatperson (LG Münster, ebd.).

(2) Auch in Bezug auf die **Rechtsfolgen** dürfte die „Polizei Klausel“ wirksam sein, da sie dem – für den vorliegenden Mietvertrag heranzuziehenden – **Leitbild des § 28 VVG** entspricht und eine quotenmäßige Herabsetzung der Haftungsbegrenzung nach dem Verschuldensgrad des Schadensverursachers anordnet (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 24.10.2012 – XII ZR 40/11; Urt. v. 14.03.2012 – XII ZR 44/10; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 307 Rn. 118 a.E.). Eine unbillige Benachteiligung des Mieters wird dadurch verhindert, dass der Mieter durch eine objektive Betrachtung und Dokumentierung des Unfallherganges durch die Polizei seinen Verschuldensgrad nachweisen kann (LG Münster, ebd., n.v., nachfolgend OLG Hamm, ebd.).

bb. Vorsätzliche/grob fahrlässige Verletzung: Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Hinzuziehungspflicht könnte jedoch ausscheiden, wenn M zulässigerweise (substantiiert) behaupten kann, nach dem Unfall bei der Hotline der K angerufen und sich danach erkundigt zu haben, was er zu veranlassen habe. Ist er dann – wie von M vorgetragen – auf eine Pflicht zur Hinzuziehung der Polizei nicht hingewiesen, sondern ihm gesagt worden, er solle lediglich den ADAC verständigen, kann das Unterlassen des Hinzurufens der Polizei nicht mehr als grob fahrlässig oder gar vorsätzlich angesehen werden.

(1) In einer solchen Situation kann und darf der Mieter darauf vertrauen, dass ihm beim Anruf einer vom Vermieter extra vorgehaltenen Hotline vollständige Auskunft darüber erteilt wird, wie er sich zu verhalten hat. Insbesondere ist davon auszugehen, dass er auf die für den Vermieter wichtige Obliegenheit zur Hinzuziehung der Polizei hingewiesen wird (OLG Hamm, ebd.). A.A. (*Quotenbildung*) *vertretbar*.

(2) Der Vortrag dürfte auch **nicht verspätet** sein. Vielmehr kann die Beschwerde gem. **§ 571 II 1 ZPO** auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, zu denen Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge zählen (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 145 Rn. 2), gestützt werden. Damit ist klargestellt, dass die Beschwerdeinstanz eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz ist. Die §§ 513, 529 ZPO gelten im PKH-Beschwerdeverfahren nicht entsprechend (Thomas/Putzo/Reichold, a.a.O., § 571 Rn. 2). Auch im Rahmen der vorangehenden Abhilfeentscheidung sind neue Tatsachen zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt nur unter den Voraussetzungen von § 571 II S. 2 oder III ZPO, die hier ersichtlich nicht vorliegen.

(3) Im Rahmen des PKH-(Beschwerde-)Verfahrens findet grds. auch **keine antizipierte Beweiswürdigung** statt. Etwas anderes gilt nur ganz ausnahmsweise dann, wenn die Gesamtwürdigung aller schon feststehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zugunsten des Hilfsbedürftigen als ausgeschlossen erscheinen lässt, und wenn eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei, die die Kosten selbst bezahlen müsste, wegen des absehbaren Misserfolgs der Beweisaufnahme von einer Prozessführung absehen würde (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, a.a.O., § 114 Rn. 4; Zöller/Geimer, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 114 Rn. 26). Diese entsprechend **hohen Anforderungen** dürften nicht erfüllt sein. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass die Aussage eines Ehegatten stets von einem „Solidarisierungseffekt“ beeinflusst und deshalb grds. unbrauchbar ist; vielmehr unterliegt sie der umfassend vorzunehmenden Würdigung gem. § 286 ZPO (BGH, Urt. v. 03.11.1987 – VI ZR 95/87, Rn. 5, juris). Zwar kann die Ehefrau des M nur mittelbar über die Äußerungen des Hotline-Mitarbeiters berichten, da sie selbst den Inhalt des Telefonats nicht vernommen hat. Allerdings behauptet M, seiner Ehefrau unmittelbar im Anschluss an das Telefonat von dessen Inhalt berichtet und auch in ihrer Anwesenheit den Weisungen des Hotline-Mitarbeiters Folge geleistet zu haben. Schließlich ist der späte Zeitpunkt des Vorbringens i.R.v. § 286 ZPO zu berücksichtigen, führt aber ebenfalls nicht zur Ungeeignetheit des Beweismittels bzw. einer sehr wahrscheinlichen Unmöglichkeit der Beweisführung.

3. Mutwilligkeit: Die Rechtsverfolgung der M dürfte nicht mutwillig sein, da eine Person, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverteidigung nicht absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (vgl. § 114 II ZPO). Trotz des hohen Beweisrisikos dürfte es angezeigt sein, sich gegen die Klage zu verteidigen, anstatt die Forderung (und die bereits entstandenen Kosten) zu begleichen.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen: Da hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, sollte M geraten werden, gegen den ablehnenden PKH-Beschluss innerhalb der noch laufenden Frist sofortige Beschwerde einzulegen. Bei der Einlegung der Beschwerde sind die **Formanforderungen** der **§§ 127 II S. 2 i.V.m. §§ 569 II, III, 571 I, II ZPO** zu beachten. Die Beschwerde ist gem. **§ 569 I 1 ZPO** wahlweise beim AG Gummersbach als dem Gericht, das den PKH-Beschluss erlassen hat, oder beim Beschwerdegericht, vorliegend dem LG Köln (vgl. **§ 72 I 1 GVG**) einzulegen. *Zweckmäßiger ist eine Einlegung beim Ausgangsgericht, weil dort zunächst entschieden werden muss, ob der sofortigen Beschwerde abgeholfen wird (vgl. § 572 I S. 1 ZPO).*

Darüber hinaus dürfte es zweckmäßig sein, die eigene **Beiordnung zu beantragen**. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedenfalls insoweit vor, als dass zwar keine Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben ist (§ 121 I i.V.m. § 78 ZPO), aber K ihrerseits durch einen Anwalt vertreten ist (**§ 121 II Alt. 2 ZPO**). *Auf die Frage, ob eine Verteidigung des M durch einen Anwalt „erforderlich“ ist (vgl. hierzu Thomas/Putzo/Seiler, a.a.O., § 121 Rn. 5), dürfte es damit nicht ankommen.*

Schließlich dürfte M darauf **hinzuweisen** sein, dass aufgrund der dargelegten Begleitumstände ein **hohes Beweisrisiko** besteht und für den Fall des Unterliegens die (weiteren) Kosten des Gegners zu tragen wären.

D. Antrag: „Dem Beklagten wird unter Aufhebung des (Prozesskostenhilfe-)Beschlusses des AG Gummersbach vom 23.02.2018 ratenfrei Prozesskostenhilfe bewilligt und die Unterzeichnerin zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte des Beklagten in dieser Instanz beigeordnet.“